GEMEINDE MACHERN
BEBAUUNGSPLAN
› MACHERN NORD ‹

NUTZUNGSSCHABLONE

	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	THmax	FH max[2)]	Bauweise	Haustyp	Dachform	mind. Grundstücksgr. m²
1	WA	0,3	0,5	I+D	4,5 m	8,0 m	o	E	SD	ca. 500
2	WA	0,3	0,6	II	7,0 m	11,0 m	o	E	--	ca. 500
3	WA	0,3/0,4	1)	II	7,0 m	11,0 m	o	ED	--	ca. 400

1) vgl. text. Festsetzungen Ziffer (1)
2) vgl. text. Festsetzungen Ziffer (6.5)

RECHTSGRUNDLAGE

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. Teil I S. 466 - 473)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I S. 134)
- Maßnahmen zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.04.1993
- Gesetz über die Bauordnung (BauO) vom 20.07.1990 (BGBl. Teil I S. 929 ff) i.V.m. Gesetz über die Einführung des Gesetzes über die Bauordnung (EinfGBauO) vom 20.07.1990 (BGBl. Teil I S. 950 ff)
- Gesetz zur Erleichterung von Investionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466 ff)
- Raumordnungsgesetz (ROG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. Teil I S. 630 ff)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. Teil I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 431 - 482)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. Teil I S. 880 ff) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 481 - 482)
- Gesetz über die Bauordnung (BauO) vom 20.07.1990 (GBl. DDR I Nr. 50 S. 929)
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) i.d.F. v. 17.07.1992 (SächsGVBl. S. 375)
- Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 16.12.1992 (GVBl. S. 571)

LEGENDE - PLANZEICHEN

KATASTERAMTLICHE DARSTELLUNGEN

- 260 — Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze

2. PLANZEICHEN

2.1 Art der baulichen Nutzung

- WA — Allgemeines Wohngebiet

2.2 Maß der Baulichen Nutzung

- 0,3 — Grundflächenzahl
- 0,6 — Geschoßflächenzahl
- I — Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse
- Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze in m über dem höchsten Abschnitt der natürliche Geländeoberfläche
- FH/TH max — Firsthöhe/Traufhöhe (Schnittkante Außenfläche aufgehendes Mauerwerk Oberkante Dachhaut)
- Firstrichtung

3. BAUWEISE (§ 9 (1) 2 BAUGB) I.V.M. § 83 (1) 1 SACHSBO

- o — Offene Bauweise
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- ED — nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
- H — nur Hausgruppen zulässig
- SD — nur Satteldächer zulässig
- Baugrenze / überbaubare Grundstücksfläche

4. VERKEHRSFLÄCHEN UND VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 (1) 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- I — Haupterschließungsstraße. Alle verbleibenden Straßen sind Wohnwege, die verkehrsberuhigt ausgebaut werden.
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Rad-/Fußwege
- P — Parkplatz

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 (1) 13 BauGB)

- Zweckbestimmung Gas (Anodenfeld) mit Schutzzone
- G — Hauptversorgungsleitung (Gas) mit Schutzzone
- W — Hauptversorgungsleitung (Wasser) mit Schutzzone
- 110 kV — Hauptversorgungsleitung oberirdisch (Elektrizität) mit Schutzzone

6. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BauGB)

- Öffentl. Grünfläche, Zweckbest. Trassenbegleit- und Randgrün Ausgleichsfläche (vgl. Ziffer 5.2, 5.12, 5.13, 5.18, 5.19, textl. Festsetzung)
- Öffentl. Grünfläche, Zweckbest. Spielplatz
- Private Grünfläche, Zweckbest. Dauerkleingärten (vgl. Ziffer (4) textl. Festsetzungen 5.25)
- Private Grünfläche

7. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20; 25 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (vgl. Ziffer 5.11, 5.18, 5.21, 5.22, 5.23 textl. Festsetzung)
- Flächen für die Anpflanzung von Gehölzen (vgl. Ziffer 5.15, 5.17, textl. Festsetzung)
- Geschützte Einzelbäume
- Anpflanzung von Einzelbäumen

8. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9(7) BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baul. Nutzung

TEXTLICHE FESTSETZUNG

A BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Gemäß § 9 (1) 1 BauGB:
Für Einzelhäuser beträgt die Grundflächenzahl 0,3; die Geschoßflächenzahl ist 0,3. Ist der Bau eines Doppelhauses vorgesehen, dürfen max. 40 % des Grundstückes bebaut werden (GRZ = 0,4), die GFZ beträgt in diesem Fall 0,8. Ist der Bau eines Einfamilienhauses vorgesehen, beträgt die GRZ 0,3 und die GFZ 0,6. Für die Berechnung der Eingriffsregelung nach § 9 SächsNatSchG wird eine durchschnittliche GRZ von 0,34 für alle mit 3 bzw. WA 0,34 (GOP) gekennzeichneten Flächen festgesetzt.

1.1 Im Wohngebiet sind max. 400 Wohnungen/Eigenheime zulässig. Ausnahmen sind nur möglich mit der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde.
Die Festsetzungen gem. Nutzungsschablone sind einzuhalten.

2 Festsetzungen gem. § 9 (1) 2 BauGB
2.1 entfällt

2.2 I.V.m. § 23 BauNVO: Von der Straßenbegrenzungslinie ist ein Abstand von mind. 5 m einzuhalten. Garagen dürfen im Abstand von 3 m von der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden, ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläch, außer an den Haupterschließungsstraßen.

3 Gem. § 9 (1) 4 BauGB i.V.m. §§ 12 (6) und 14 (1) BauNVO
3.1 Pro Wohneinheit sind mind. 2 PKW-Stellplätze auf den privaten Grundstücken nachzuweisen. Auf den Grundstücken entlang der Erschließungsstraßen I und II ist ein Abstand von 3 m zur Straßenbegrenzungslinie (s. Punkt 2.2) einzuhalten. Für alle Garagen im gesamten Geltungsbereich wird ein Mindestabstand von 3 m zur Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.
3.2 Pro Wohneinheit sind 0,5 öffentliche PKW-Stellplätze in den Wohnstraßen nachzuweisen.

4 Private Grünfläche, Zweckbestimmung Dauerkleingärten:
4.1 Gem. § 9(1) 1 i.V.m. § 9(1)15 BauGB. Die privaten Grünflächen mit Zweckbestimmung Kleingärten sind als Nutz- oder Ziergärten oder als Wiese anzulegen und zu unterhalten. Für Anpflanzungen gilt (6.3) der textl. Festsetzungen entsprechend.
4.2 Pro Kleingarten ist eine Gartenlaube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche, einschl. überdachtem Freisitz zulässig. Die Gartenlaube darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

5 Landschaftspflegerische Festsetzungen gem. (§ 9 (1) 20 BauBG) sowie Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. (§ 9 (1) 25 a und 25 b BauGB)
5.1 Rad-/Fußweg, Garagenzufahrten, Hofflächen und Terrassen sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen. PKW-Einstellplätze sind mit Rasenkammersteinen oder Schotterrasen zu befestigen.
5.2 Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Randgrün sind nach Maßgabe des Grünordnungsplanes als Extensivwiesen mit Gehölzgruppen auszubilden bzw. mit Gehölzen zu bepflanzen. Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Trassenbegleitgrün (entlang und parallel der Versorgungsleitungen) sind unter den Maßgaben der Auflagen der Versorgungsbetriebe zu bepflanzen und anzulegen. (S. Pkt. C)
5.3 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach Maßgabe des Grünordnungsplanes zu schützen und zu pflegen.
5.4 Überschüssiges Niederschlagswasser und Dachabwässer sind vorbehaltlich der Zustimmung der Unteren Wasserbehörde der Gottschalke zuzuführen und im Ziegeleiteich zu klären.
5.5 Bei Baumaßnahmen ist der Oberboden zu schützen und zur Wiederverwendung in Mieten bis 1,5 m Höhe zwischenzulagern.
5.6 Für die unter Punkt 4.1, 5, 5.2, 5.3, 6.1, 6.2, 6.3 genannten Flächen sind ortsgerechte Pflanzungen folgender Artenauswahl anzupflanzen. Genaue Maßgaben zur Anpflanzung, siehe Grünordnungsplan sowie im Erläuterungsbericht. Standortbestimmung der Bäume und Sträucher, siehe Maßgabe des GOP

Anordnung eines Regenrückhaltebeckens im östlichen Grünstreifen Flst. Nr. 236. Dieses Flurstück ist ganz aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert und ermöglicht so die Anordnung des Regenrückhaltebeckens. Ersatzmaßnahmen, die durch die Verkleinerung des Grünzuges erforderlich werden, werden im Grünordnungsplan nachgewiesen.

BÄUME		STRÄUCHER/GEBÜSCHE	
Hängebirke	Betula pendula	Wasserschneeball	Viburnum opulus
Vogelkirsche	Prunus avium	Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Stieleiche	Quercus robur	Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Bergulme	Ulmus glabra	Salweide	Salix caprea
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Feldahorn	Acer campestre	Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Esche	Fraxinus excelsior	Weißdorn	Crataegus monogyna
Eberesche	Sorbus aucupana	Feuerdorn	Pyracantha coccinea
Winterlinde	Tilia cordata	Mahonie	Mahonia aquifolium
Traubeneiche	Quercus petraea	Schlehe	Prunus spinosa
Schwarzerle	Alnus glutinosa	Hasel	Corylus avellana
Hainbuche	Carpinus betulus	Hundsrose	Rosa canina
Zitterpappel	Populus tremula	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Ohrweide	Salix auvita	Berberitzen	Berberis i.A.u.S.
Traubenkirsche	Prunus padus	Sommerflieder	Buddleja davidii i.S.
Wildapfel	Malus sylvestris	Felsenmispel	Cotoneaster i.A.u.S.
Apfel	Malus domestica	Wild- und Parkrosen	Rosa i.A.u.S.
Vogelkirsche	Prunus avium	Faulbaum	Frangula alnus
Kirsche	Cerasus spec.		
Birne	Pyrus communis		

5.7 Auf der verbleibenden Gehölzfläche der Grundstücke sind Koniferen nur dann zulässig, wenn sie eine maximale Wuchshöhe von vier Metern nicht überschreiten.
5.8 Die Begrünung vertikaler Flächen, insbesondere auch an Nebengebäuden (Garagen) wird ausdrücklich empfohlen. Zulässig sind alle Selbstklimmer und Schlinger.
5.9 Pro Wohneinheit ist zur Verkehrsfläche hin ein firstüberschreitender Laubbaum zu pflanzen (Bäume, siehe Pflanzliste)
5.10 Erhaltung, Erweiterung, Wiederherstellung naturnaher Strukturen im Bereich der Gottschalke-Niederungen, insbesondere Renaturierung des Bachlaufes (nach Maßgaben des GOP)
5.11 Strukturreiche Grünverbindung zum Tresenwald (wie im Grünordnungsplan beschrieben)
5.12 Ausschließliche Verwendung standortgerechter einheimischer Gehölze bei Pflanzungen in der freien Landschaft bzw. an der Außengrenze der Bebauung
5.13 Die private Grünfläche im Norden des Planungsgebietes ist gegenüber der freien Landschaft durch eine 3-reihige Heckenpflanzung zu bepflanzen.
5.14 Die südwestlich benachbarte Streuobstwiese ist als ökologisch wertvolles und ebenfalls gemäß § 26 SächsNatSchG besonders geschütztes Biotop zu schützen
5.15 Die Gottschalke ist zu entrohren und vor allem im Bereich des Auwaldfragmentes der ursprüngliche Gewässerverlauf wiederherzustellen.
5.16 Die Entwässerung der Baugebiete hat im Trennsystem zu erfolgen. Nicht verunreinigte Oberflächen- und vor allem Dachwässer sind der Gottschalke vorrangig im Oberlauf zuzuführen, um die Auwaldvegetation zu fördern und einen Kläreffekt im Ziegeleiteich zu erzielen. Die Straßenentwässerung muß dabei über einen Ölabscheider geführt werden. Die Zuführung sollte dabei, soweit möglich, über offene Gräben (Uferbefestigung mit Rasengittersteinen) erfolgen, um die Versickerung zu ermöglichen und eine Entlastung des Ziegeleiteiches bei starken Regenfällen zu erreichen. Die Gräben ist im Bereich vor dem Zufluß zur Gottschalke mäandrierend anzulegen, um die Fließgeschwindigkeit bei hohem Wasseranfall zu reduzieren. Der Bewuchs des Grabens ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.
5.17 Laubbäume im Sinne von Punkte 6.2 der Satzung (Pflanzungen eines großkronigen Laubbaumes oder Obstbaumes pro 200 m² Grundstücksfläche.
5.18 Wegen ihrer vielfältigen ökologischen Funktionen und der Bereicherung des Landschaftsbildes sind die hochstämmigen Obstbäume in der Kleingartenanlage nördlich des Ziegeleiteiches zu erhalten.
5.19 Vorhandene Pflanzungen in der bestehenden Kleingartenanlage, die nicht mit den Vorschriften des Grünordnungsplanes übereinstimmen, haben Bestandsschutz.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. §§ 9(1) und 83(1) 4 SachsBO
Einfriedungen sind als Laubstrauchhecken auszubilden. Zulässig ist auch die Verwendung von Drahtgeflecht und Holz. Ein Mindestbodenabstand von 0,15 m muß eingehalten werden. Betonsockel sind unzulässig. Die Höhe der Einfriedung darf 1,30 m nicht überschreiten.
Nicht überbaute Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen. Je ist auf 200 m² Freifläche **mind. ein großkroniger Laubbaum oder ein Obstbaum straßenseitig zu pflanzen und zu pflegen.**
Gehölze sind nach Maßgabe des Grünordnungsplanes einzusetzen.
Das Ausbringen synthetischer Stoffe, die die natürlichen Funktionen des Bodens beeinträchtigen ist unzulässig.
Die Dachneigung im Planbereich wird auf 25° - 45° festgesetzt. Bei einer Dachneigung unter 35° muß die Firsthöhe mindestens 4,5 m betragen. Bei untergeordneten Gebäuden, wie Garagen sind Flachdächer zulässig. Eine Dachbegrünung wird empfohlen.
6.6 Die Dacheindeckung muß in ortstypischem ziegelroten Material sein.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:

Zur vorhandenen Wasserleitung muß ein beidseitiger Abstand von 10 m zu allen Hochbauten eingehalten werden. Zur 110KV-Leitung (Strom) beidseitig ein Abstand von 24,5 m, zur Gasleitung 1 m jeglicher Bebauung, zu Hochbauten 20 m, Garagen und Carports 15 m Abstand. Auflagen während der Erschließungsarbeiten sowie zum Bepflanzen und zur Grünraumgestaltung der Begleitflächen der Versorgungsleitungen sind bei der Gemeinde Machern einzusehen und zu beachten.
Ein Teil des nördl. B-Plangebietes (gegenüber der ehemaligen Sandgrube) liegt im archäologischen Relevanzbereich. In diesem Bereich ist mit gewisser Wahrscheinlichkeit unterhalb mit archäologischen Kulturdenkmälern zu rechnen. Bei Bodeneingriffen in diesem Bereich sind vorbereitende Untersuchungen erforderlich. Vor Beginn der Bauarbeiten in diesem Bereich ist das Landesamt für Archäologie in Dresden zu informieren.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
Genehmigung ... vom 7. Feb. 1996
Aktenzeichen: 51-2511.2
Registrier-Nr.: 07/02/96
Leipzig, den 26. April 1996

ÜBERSICHTSPLAN

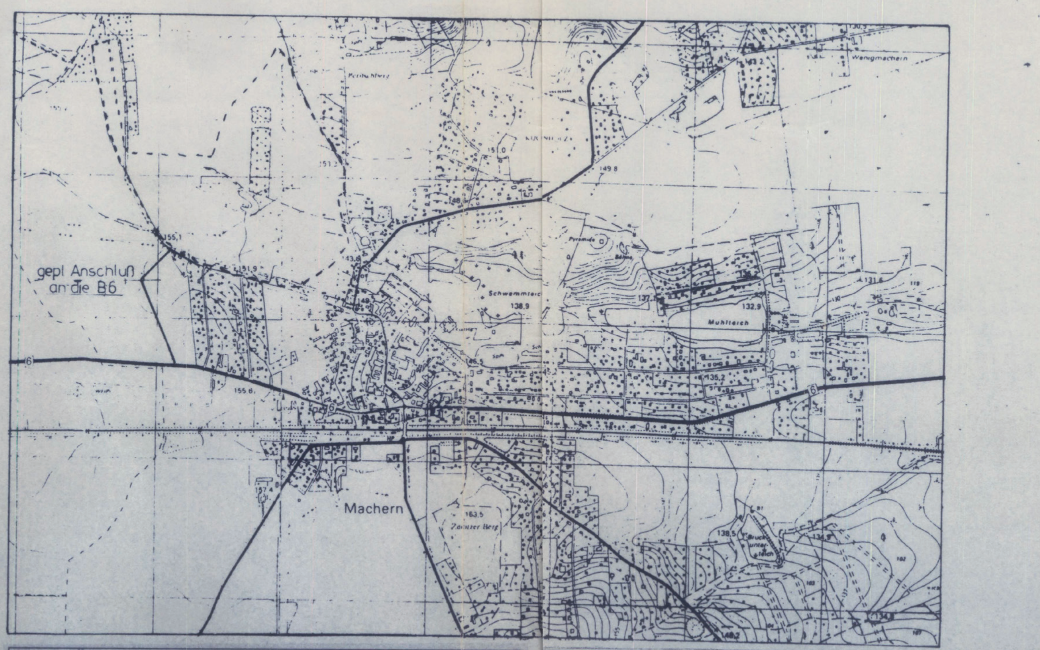

Dritte Änderung des Bebauungsplanes
Änderung unter Bezug auf § 233 BauGB in der Form der Bekanntmachung vom 27. August 1997 gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 7 BauGB-MaßnahmenG mit Satzungsbeschluß des Gemeinderates am 16.03.1998
Machern, den 12.5.98
Der Bürgermeister

Zweite einfache Änderung des Bebauungsplanes
Geändert im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 7 BauGB mit Satzungsbeschluß des Gemeinderates am 24.11.97
Machern, den 15.12.97
Der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1 Der Beschluß über die Aufstellung eines Bebauungsplan nach § 2 Abs. 1 BauGB wurde von der Gemeindevertretung am 10.02.94 gefaßt.
Machern, den 23.10.95 — Der Bürgermeister
Anlage 1

2 Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB) durch Aushang.
Machern, den 23.10.95 — Der Bürgermeister
Anlage 2

3 Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1, Satz 1 BauGB durch Aushang am ______ und Gelegenheit zur Erörterung ______.
Machern, den ______ — Der Bürgermeister
Anlage ______

4 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB vom 18.10.94 bis 16.12.94.
Machern, den 23.10.95 — Der Bürgermeister
Anlage 6

5 Beschluß über die Billigung des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB durch den Gemeinderat am 10.10.94
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB vom 31.10.94 bis 16.12.94
Machern, den 23.10.95 — Der Bürgermeister
Anlage 4

6 Ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB durch Aushang am 20.10.94 und schriftliche Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange am 18.10.94 § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der Auslegung am 31.10.94.
Machern, den 23.10.95 — Der Bürgermeister
Anlage 4 u. 6

7 Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 20.10.94 durch Aushang.
Machern, den 23.10.95 — Der Bürgermeister
Anlage 4

8 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB.
Machern, den 23.10.95 — Der Bürgermeister
Anlage 2

9 Der katastermässige Bestand am 12.10.95 ... innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches werden als richtig bescheinigt. Maße dürfen von der dargestellten Flurstücksgrenzen erst nach örtlicher Überprüfung abgeleitet werden.
FREISTAAT SACHSEN STAATLICHES VERMESSUNGSAMT WURZEN
Wurzen, 12.10.95 — Leiter des Katasteramtes

10 Behandlung der Anregungen und Bedenken der Bürger, der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.09.95 im Wege einer umfassenden Abwägung und Mitteilung des Ergebnisses nach § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB.
Machern, den 23.10.95 — Der Bürgermeister
Anlage 11

11 Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderates vom ______ festgestellt, daß durch Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.
Den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Pflicht gegeben.
Machern, den ______ — Der Bürgermeister
Anlage ______

12 Die Gemeinde Machern hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 11.09.95 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Machern, den 23.10.95 — Der Bürgermeister
Anlage 13

13 Dem Regierungspräsidium Leipzig wurde der Bebauungsplan am 23.10.95 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.
Machern, den 23.10.95 — Der Bürgermeister
Anlage 14

14 Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung nach § 12 BauGB. Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig.
Machern, den 15.3.96 — Der Bürgermeister

Gemeinde Machern	Datum: 11.94
Bebauungsplan "Machern-Nord, Teil 1 - Wohnen"	zul. überarb. am: 9.95
Entwurf für die 4. Offenlage	Bearb.: gez.: gepr.: zul. überarb. am: 03.96

geänderte Fassung der Planzeichnung
geänderte im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 7 BauGB - Maßnahme G mit Satzungsbeschluß des Gemeinderates am 9.12.1996
Machern, den 11.12.96
Der Bürgermeister